Robert Alexy
Theorie der Grundrechte

suhrkamp taschenbuch
wissenschaft

suhrkamp taschenbuch
wissenschaft 582

Die Grundrechte des Grundgesetzes sind für die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland von fundamentaler Bedeutung. Gleichwohl besteht über zentrale Probleme der Grundrechtstheorie nach wie vor tiefgreifender Streit. Alexy unternimmt es, unter Berücksichtigung vor allem der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine allgemeine Theorie der Grundrechte des Grundgesetzes zu entwickeln. Ihre Kernstücke sind eine Prinzipientheorie und eine Theorie der Struktur subjektiver Rechte. Die Prinzipientheorie ist eine von unhaltbaren Annahmen gereinigte Werttheorie. Die Theorie der Struktur subjektiver Rechte macht die vielfältigen grundrechtlichen Verhältnisse exakt konstruierbar. Auf dieser Basis werden Hauptprobleme der Grundrechtsdogmatik behandelt. Das abschließende Kapitel gilt der Rolle der Grundrechte im Rechtssystem. Alexy zeigt, daß die Positivierung von Grundrechten, die alle staatlichen Gewalten binden, eine Öffnung des Rechtssystems gegenüber der Moral bedeutet, die vernünftig ist und mit rationalen Mitteln bewältigt werden kann.

Von Robert Alexy liegt in der Reihe suhrkamp taschenbücher wissenschaft außerdem vor: *Theorie der juristischen Argumentation. Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung* (stw 436).

Robert Alexy

Theorie der Grundrechte

Suhrkamp

10. Auflage 2026

Erste Auflage 1994
suhrkamp taschenbuch wissenschaft 582
© Nomos Verlagsgesellschaft 1985
Lizenzausgabe mit freundlicher Genehmigung der
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden
Suhrkamp Taschenbuch Verlag
Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung
durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.
Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert
oder unter Verwendung elektronischer Systeme
verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.
Umschlag nach Entwürfen von
Willy Fleckhaus und Rolf Staudt
Druck und Bindung: C. H. Beck, Nördlingen
Printed in Germany
ISBN 978-3-518-28182-6

Suhrkamp Verlag GmbH
Torstraße 44, 10119 Berlin
info@suhrkamp.de
www.suhrkamp.de

Inhalt

Vorwort 13
Einleitung 15

1. Kapitel
Gegenstand und Aufgabe einer Theorie der Grundrechte

I. Das Konzept einer allgemeinen juristischen Theorie der Grundrechte des Grundgesetzes 21
1. Theorie der Grundrechte des Grundgesetzes 21
2. Juristische Theorie der Grundrechte des Grundgesetzes 22
3. Allgemeine juristische Theorie der Grundrechte des Grundgesetzes 28
II. Grundrechtstheorie und Grundrechtstheorien 28
III. Grundrechtstheorie als Strukturtheorie 32

2. Kapitel
Der Begriff der Grundrechtsnorm

I. Zum Begriff der Norm 40
1. Zum Streit um den Begriff der Norm 41
2. Der semantische Normbegriff 42
3. Die Trennung semantischer und geltungstheoretischer Fragen 47
4. Die Verbindung semantischer und geltungstheoretischer Fragen 49
5. Normbehauptungen und Normsetzungen 50
II. Die Grundrechtsnorm 53
1. Grundrechtsnorm und Grundrechtsbestimmung 54
2. Zugeordnete Grundrechtsnormen 57
3. Zu Fr. Müllers Theorie der Grundrechtsnorm 63

3. KAPITEL
DIE STRUKTUR DER GRUNDRECHTSNORMEN

I. Regeln und Prinzipien 71
1. Herkömmliche Kriterien zur Unterscheidung von Regeln und Prinzipien 72
2. Prinzipien als Optimierungsgebote 75
3. Prinzipienkollisionen und Regelkonflikte 77
3.1 Der Regelkonflikt 77
3.2 Die Prinzipienkollision 78
3.2.1 Das Kollisionsgesetz 79
3.2.2 Abwägungsergebnisse als zugeordnete Grundrechtsnormen 84
4. Der unterschiedliche prima facie-Charakter von Regeln und Prinzipien 87
5. Regeln und Prinzipien als Gründe 90
6. Generalität und Prinzipien 92
7. Drei Einwände gegen den Begriff des Prinzips 93
7.1 Die Ungültigkeit von Prinzipien 93
7.2 Absolute Prinzipien 94
7.3 Die Weite des Begriffs des Prinzips 98
8. Prinzipientheorie und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 100

II. Drei Modelle 104
1. Das reine Prinzipienmodell 104
2. Das reine Regelmodell 106
2.1 Vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte 107
2.2 Grundrechte mit einfachem Vorbehalt 112
2.3 Grundrechte mit qualifiziertem Vorbehalt 114
3. Das Regel/Prinzipien-Modell 117
3.1 Die Prinzipienebene 117
3.2 Die Regelebene 121
3.3 Der Doppelcharakter der Grundrechtsnormen 122

III. Prinzipien- und Werttheorie 125
1. Prinzip und Wert 125
1.1 Deontologische, axiologische und anthropologische Begriffe 126
1.2 Zum Begriff des Wertes 127
1.3 Der Unterschied zwischen Prinzipien und Werten 133
2. Einwände gegen Prinzipien- und Werttheorien 134
2.1 Philosophische Einwände 136

2.2 Methodologische Einwände 138
2.2.1 Das Konzept einer Rangordnung der Werte 138
2.2.2 Das Konzept der Abwägung 143
2.3 Dogmatische Einwände 154

4. Kapitel

Grundrechte als subjektive Rechte

I. Zur Diskussion über subjektive Rechte 159
1. Subjektive Rechte und normative Fragen 159
2. Subjektive Rechte und empirische Fragen 162
3. Subjektive Rechte und analytische Fragen 163
3.1 Norm und Position 163
3.2 Ein Drei-Stufen-Modell subjektiver Rechte 164
3.3 Die Vielfalt subjektiver Rechte 168

II. Ein System der rechtlichen Grundpositionen 171
1. Rechte auf etwas 171
1.1 Die Grundstruktur des Rechts auf etwas 171
1.1.1 Rechte auf negative Handlungen (Abwehrrechte) 174
1.1.1.1 Rechte auf die Nichthinderung von Handlungen 174
1.1.1.2 Rechte auf die Nichtbeeinträchtigung von Eigenschaften und Situationen 176
1.1.1.3 Rechte auf die Nichtbeseitigung von rechtlichen Positionen 177
1.1.2 Rechte auf positive Handlungen 179
1.2 Zur Logik des Rechts auf etwas 182
1.2.1 Die deontischen Grundmodalitäten 182
1.2.2 Rechte auf etwas als juristische Relationen 185
2. Freiheiten 194
2.1 Zum Begriff der Freiheit 194
2.2 Rechtliche Freiheiten 202
2.2.1 Unbewehrte Freiheiten 203
2.2.2 Bewehrte Freiheiten 208
3. Kompetenzen 211
3.1 Terminologisches 211
3.2 Kompetenz und Erlaubnis 212
3.3 Kompetenz und faktisches Können 214
3.4 Kompetenzausübungen als institutionelle Handlungen 215

3.5 Kompetenz, Subjektion, Nicht-Kompetenz, Nicht-Subjektion 218
3.6 Grundrechte und Kompetenzen 220
3.6.1 Kompetenzen des Bürgers 220
3.6.2 Kompetenzen des Staates 223

III. Das Grundrecht als Ganzes 224

5. Kapitel

GRUNDRECHT UND STATUS

I. Die Jellineksche Statustheorie 229
1. Der passive Status 230
2. Der negative Status 233
3. Der positive Status 238
4. Der aktive Status 242

II. Zur Kritik der Jellinekschen Statustheorie 243

6. Kapitel

GRUNDRECHT UND GRUNDRECHTSSCHRANKE

I. Begriff und Arten der Grundrechtsschranken 249
1. Die logische Möglichkeit von Grundrechtsschranken 249
2. Der Begriff der Grundrechtsschranke 253
3. Arten von Grundrechtsschranken 258
3.1 Verfassungsunmittelbare Schranken 258
3.2 Verfassungsmittelbare Schranken 263
4. Zur Wesensgehaltsgarantie als Schrankenschranke 267

II. Grundrechtstatbestand und Grundrechtsschranke 272
1. Schutzbereich und Tatbestand 273
2. Enge und weite Tatbestandstheorie 278
2.1 Enge Tatbestandstheorien 280
2.1.1 Fr. Müllers Theorie der sachlichen Reichweite 280
2.1.2 Tatbestandsbegrenzung aufgrund allgemeiner Gesetze 286
2.2 Eine weite Tatbestandstheorie 290

III. Einschränkung und Ausgestaltung 300

7. Kapitel

Das allgemeine Freiheitsrecht

I. Der Begriff des allgemeinen Freiheitsrechts 309

II. Eine formal-materiale Konzeption des allgemeinen Freiheitsrechts 313
1. Der Einwand der inhaltlichen Leere 314
1.1 Die Tatbestandslosigkeitsthese 314
1.2 Die Substanzlosigkeitsthese 315
2. Die Verbindung formaler und materialer Prinzipien 321

III. Schutzsphären und unbenannte Freiheitsrechte 326
1. Die Sphärentheorie 327
2. Unbenannte Freiheitsrechte 330
2.1 Handlungsbezogene Rechte 332
2.2 Zustandsbezogene Rechte 333

IV. Probleme des allgemeinen Freiheitsrechts 336
1. Allgemeines Freiheitsrecht und punktuelle Gewährleistungen 336
2. Allgemeines Freiheitsrecht und Grundrechtssystem 338
3. Allgemeines Freiheitsrecht und »isoliertes Individuum« 342
4. Allgemeines Freiheitsrecht und andere Verfassungsnormen 346
4.1 Kompetenznormen 347
4.2 Grundrechtsnormen 349

8. Kapitel

Das allgemeine Gleichheitsrecht

I. Rechtsanwendungs- und Rechtsetzungsgleichheit 357

II. Die Struktur des Gebots der Rechtsetzungsgleichheit 359

III. Die Formeln des Bundesverfassungsgerichts 364

IV. Gleich- und Ungleichbehandlung 370
1. Das Gleichbehandlungsgebot 370
2. Das Ungleichbehandlungsgebot 371

V. Gleichheitssatz und Wertung 373

VI. Rechtliche und faktische Gleichheit 377
1. Zu den Begriffen der rechtlichen und der faktischen Gleichbehandlung 377
2. Die Prinzipien der rechtlichen und der faktischen Gleichheit 378
3. Zur Rolle des Prinzips der faktischen Gleichheit 380

VII. Die Struktur der Gleichheitsrechte als subjektiver Rechte 389

9. Kapitel

Rechte auf positive Handlungen des Staates (Leistungsrechte im weiteren Sinne)

I. Grundbegriffe und Grundkonzeption 395
1. Verfassungstext und Entstehungsgeschichte 396
2. Zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 397
3. Der Charakter des Streits um die Leistungsrechte 401
4. Begriff und Einteilung der Leistungsrechte 402
5. Leitidee 406

II. Rechte auf Schutz 410
1. Zum Begriff des Rechts auf Schutz 410
2. Die Existenz von Rechten auf Schutz 411
2.1 Subjektives Recht oder (bloß) objektive Norm? 411
2.2 Abwehr und Schutz 415
3. Struktur und Justitiabilität der Rechte auf Schutz 420

III. Rechte auf Organisation und Verfahren 428
1. Zum Diskussionsstand 428
2. Der Begriff des Rechts auf Organisation und Verfahren 430
3. Zum Problem der Existenz 432
4. Verfahrensrechte und Statustheorie 434
4.1 Verfahrensrechte und negativer Status 434
4.2 Verfahrensrechte und aktiver Status 436
5. Arten von Rechten auf Verfahren 440
5.1 Privatrechtliche Kompetenzen 441
5.2 Gerichtliche und behördliche Verfahren (Verfahren im engeren Sinne) 444
5.3 Organisation im engeren Sinne 446
5.4 Staatliche Willensbildung 453

IV. Leistungsrechte im engeren Sinne (soziale Grundrechte) 454
1. Begriff und Struktur 454
2. Zu den Argumenten für und gegen soziale Grundrechte 458
3. Ein Modell sozialer Grundrechte 465

10. Kapitel

Grundrechte und Grundrechtsnormen im Rechtssystem

I. Die Fundamentalität der Grundrechtsnormen 473

II. Dritt- oder Horizontalwirkung 475
1. Zur Ausstrahlungsthese 477
2. Zur Konstruktion der Drittwirkung 480
2.1 Die Ergebnisäquivalenz der Konstruktionen 481
2.2 Ein Drei-Ebenen-Modell der Drittwirkung 484

III. Rechtssystem und grundrechtliche Argumentation 493
1. Grundrechte und Charakter des Rechtssystems 493
2. Zum Problem der Kontrollkompetenz des Verfassungsgerichts 495
3. Argumentation und Entscheidung 498
3.1 Zur allgemeinen Theorie der juristischen Argumentation 498
3.2 Die Basis der grundrechtlichen Argumentation 501
3.2.1 Wortlaut und Wille 501
3.2.2 Präjudizien 504
3.2.3 Materiale Grundrechtstheorien 508
3.3 Der Prozeß der grundrechtlichen Argumentation 520

Literaturverzeichnis 523

Sachregister 543

Für
Georg Corbin
und
Julia

Vorwort

Diese Untersuchung hat der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sommersemester 1984 als Habilitationsschrift vorgelegen. Sie ist als gebundene Ausgabe 1985 im Nomos-Verlag erschienen. Die vorliegende stw-Ausgabe ist ein unveränderter Neudruck. Herrn Professor Dr. Ralf Dreier, der die Entstehung der Arbeit gefördert und kritisch begleitet hat, sowie den weiteren Gutachtern meines Habilitationsverfahrens, Herrn Bundesverfassungsrichter Professor Dr. Hans H. Klein und Herrn Professor Dr. Christian Starck, möchte ich an dieser Stelle noch einmal meinen Dank aussprechen. Zu wiederholen habe ich auch den Dank an meine Frau für vielfältige Unterstützungen.

Göttingen, im November 1985 Robert Alexy

Einleitung

Die Fragen, welche Rechte der einzelne als Mensch und als Bürger eines Gemeinwesens hat, an welche Prinzipien die staatliche Gesetzgebung gebunden ist und was die Verwirklichung von Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit fordert, formulieren große Themen der praktischen Philosophie und zentrale Streitpunkte vergangener und gegenwärtiger politischer Kämpfe. Sie werden zu juristischen Problemen, wenn eine Verfassung wie die des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Grundrechtsnormen als unmittelbar geltendes Recht bindet und diese Bindung einer umfassenden Kontrolle durch ein Verfassungsgericht unterwirft.

Unter einem geschriebenen Grundrechtskatalog ist das juristische Problem der Grundrechte zunächst ein Problem der Interpretation autoritativer Formulierungen positiven Rechts. In diesem Punkt unterscheidet es sich nicht von den Interpretationsproblemen, die der Jurisprudenz ganz allgemein gestellt sind. Ein Blick auf die Diskussion über die Grundrechte des Grundgesetzes lehrt freilich, daß der Streit um die Menschen- und Bürgerrechte durch ihre Positivierung als unmittelbar geltendes Recht zwar einen neuen Charakter erhält, aber weder an Schärfe abnimmt noch an Tiefe verliert.

Ein Grund hierfür liegt in der häufig beschriebenen Offenheit der Formulierungen des Grundrechtskatalogs. So ist von »Lapidarformeln und Grundsatzbestimmungen, die aus sich selbst inhaltlicher Eindeutigkeit weithin entbehren«[1], von »Stichwortartigkeit«[2], von einer »Agglomeration von Generalklauseln und Plastilinbegriffen«[3], von fehlendem »begriffliche(n) Selbstand«[4] und von »Leerformeln, unter die fast beliebige

1 E.-W. Böckenförde, Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, in: NJW 1974, S. 1529; vgl. ferner M. Kriele, Theorie der Rechtsgewinnung, 2. Aufl. Berlin 1976, S. 197, der von »lapidare(n) Generalklauseln« spricht.

2 H. Huber, Über die Konkretisierung der Grundrechte, in: Der Staat als Aufgabe. Gedenkschrift f. M. Imboden, hg. v. P. Saladin/L. Wildhuber, Basel/Stuttgart 1972, S. 197.

3 R. Dreier, Zur Problematik und Situation der Verfassungsinterpretation, in: ders., Recht – Moral – Ideologie, Frankfurt/M. 1981, S. 112.

4 W. Leisner, Von der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zur Gesetzmäßigkeit der Verfassung, Tübingen 1964, S. 5.

Sachverhalte subsumierbar sind«[5], die Rede. Im einzelnen ist zwar zwischen mehr und weniger offenen Grundrechtsbestimmungen zu differenzieren[6], insgesamt trifft aber zu, daß der Grundrechtskatalog zusammen mit den sonstigen materialen Regelungen der Verfassung, vor allem den Staatsziel- und -strukturbestimmungen, im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland das »Regelungswerk mit der geringsten Regelungsdichte«[7] ist.

Die Offenheit als solche ist freilich noch keine hinreichende Erklärung für die Intensität grundrechtlicher Auseinandersetzungen. Eine Normierung kann noch so offen sein, wenn ein breiter Konsens in der Sache besteht, wird es kaum zu großen Diskussionen kommen. Trifft aber die Offenheit mit tiefgehenden Dissensen über die Regelungsgegenstände zusammen, so sind die Weichen für einen umfassenden Streit gestellt. Genau dies ist bei den Grundrechten der Fall. Der Grundrechtskatalog regelt auf höchst offene Weise z. T. höchst umstrittene Fragen der normativen Grundstruktur des Staates und der Gesellschaft. Am deutlichsten wird dies bei den grundrechtlichen Begriffen der Würde, der Freiheit und der Gleichheit. Fügt man diesen Begriffen die Staatsziel- und Strukturbegriffe der Demokratie, des Rechtsstaats und des Sozialstaats hinzu, so erhält man ein Begriffssystem, das die Hauptformeln des neuzeitlichen Vernunftrechts umfaßt[8], ergänzt um das Sozialstaatsprinzip, das Forderungen der sozialen Bewegungen des neunzehnten und zwanzigsten Jahrhunderts Ausdruck gibt. Diese Begriffe sind nach wie vor Grundbegriffe der politischen Philosophie. Zugleich dienen sie im

5 K.-D. Opp, Soziologie im Recht, Reinbek 1973, S. 124, 232. Zur Leerformelthese vgl. ferner E. Denninger, Staatsrecht, Bd.l, Reinbek 1973, S. 25 ff., 117; E. Topitsch, Die Menschenrechte, in: JZ 1963, S. 3 f.; G. Degenkolbe, Über logische Struktur und gesellschaftliche Funktionen von Leerformeln, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialphilosophie 17 (1965), S. 327 ff.

6 Daß nicht nur zwischen mehr und weniger offenen Grundrechtsbestimmungen, sondern auch zwischen verschiedenen Arten der Offenheit zu unterscheiden ist, soll erst weiter unten interessieren.

7 O. Bachof, Diskussionsbeitrag, in: VVDStRL 39 (1981), S. 175.

8 Vgl. R. Dreier, Recht – Moral – Ideologie, S. 124. Als Hauptformeln des neuzeitlichen Vernunftrechts ruhen die angeführten Begriffe wiederum auf älteren Traditionen. Vgl. etwa C. Starck, Menschenwürde als Verfassungsgarantie, in: L. Lombardi Vallauri/G. Dilcher (Hg.), Christentum, Säkularisation und modernes Recht, Baden-Baden/Mailand 1982, S. 814 ff., der von der »biblisch-antiken Initialzündung der Idee der Menschenwürde« spricht.

Streit der Ideologien als semantische Waffen. Das Wort vom »Kampf um das Grundgesetz« läßt sich vor allem auf sie beziehen[9].
Könnte sich die Grundrechtsdiskussion auf nichts als auf den Text der Verfassung und den schwankenden Boden ihrer Entstehungsgeschichte stützen, wäre mit einem end- und nahezu grenzenlosen Hin- und Herwogen der Meinungskämpfe zu rechnen. Daß dies in erheblichem Umfang nicht der Fall ist, liegt wesentlich an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In seiner nunmehr über dreißigjährigen Entscheidungspraxis hat es im weiten Raum des nach dem Verfassungstext Möglichen immer neue Festsetzungen getroffen. Das, was die Grundrechte heute sind, sind sie vor allem aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die Grundrechtswissenschaft ist – unbeschadet der Kontroverse um die bindende Kraft der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts[10] – zu einem beträchtlichen Teil Verfassungsrechtsprechungswissenschaft geworden.
Das immer dichter geknüpfte Netz der Präjudizien hat dem Streit um die Grundrechte zwar Fixpunkte gegeben, viel an Lebendigkeit hat es ihm aber nicht nehmen können. Dies liegt nicht nur an der großen Zahl nicht entschiedener alter und ständig hinzukommender neuer Fragen und auch nicht nur daran, daß die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von der Grundrechtswissenschaft in Frage gestellt werden können, sondern vor allem daran, daß gerade das Bundesverfassungsgericht durch Äußerungen genereller und oft vieldeutiger Art grundsätzliche Diskussionen über Grundrechte immer wieder hervorgerufen hat. Beispiele verfassungsgerichtlicher Initiierungen grundrechtlicher Grundlagendiskussionen sind seine These von einer durch den Grundrechtsabschnitt statuierten objektiven Wertordnung[11], seine Behauptung von Vorrängen politischer Freiheitsgebräuche vor solchen, die ausschließlich Privatinteressen dienen[12], seine Deutung von Grundrechtsbestimmungen als Garantien »institutioneller Freiheiten«[13], seine Annahme, daß Grundrechtsnormen dem Staat Schutzpflichten bis hin zum Strafgebot auferlegen[14], seine Erwägungen zu Rechten auf Leistun-

9 Vgl. P. Römer (Hg.), Der Kampf um das Grundgesetz, Frankfurt/M. 1977; M. Kriele, Das Grundgesetz im Parteienkampf, in: ders., Legitimationsprobleme der Bundesrepublik, München 1977, S. 131 ff.
10 Vgl. unten S. 504 f.
11 Vgl. etwa BVerfGE 7, 198 (205).
12 Vgl. etwa BVerfGE 7, 198 (212); 42, 163 (170).
13 Vgl. etwa BVerfGE 12, 205 (264); 31, 314 (326).
14 BVerfGE 39, 1 (41 f.).

gen, die die tatsächlichen Voraussetzungen der Inanspruchnahme von Freiheitsrechten sichern sollen[15], und seine in neuerer Zeit zunehmende Betonung verfahrensrechtlicher Gehalte der Grundrechte[16]. Diese Beispiele zeigen, daß sich in dem Bild, das das Bundesverfassungsgericht von den Grundrechten zeichnet, Vielfältiges mischt. Nahezu jede Position im Streit um die Grundrechte kann sich auf die eine oder die andere Entscheidung und/oder grundsätzliche Stellungnahme des Gerichts berufen. Selbst wenn es in grundrechtlichen Diskussionen nur darum ginge, was aufgrund dessen, was das Bundesverfassungsgericht bislang entschieden hat, gilt, könnte man in zahlreichen Fragen sehr unterschiedlicher Auffassung sein. Zur Offenheit der grundrechtlichen Normierung kommt also die Offenheit der Grundrechtsrechtsprechung. Zwar hat die Grundrechtsrechtsprechung das Problem der Offenheit der grundrechtlichen Normierung ein Stück weit entschärft, von seiner Beseitigung kann aber keine Rede sein.

Es ist diese Situation, in der die Grundrechtswissenschaft sich vor die Aufgabe gestellt sieht, rational begründete Antworten auf grundrechtliche Fragen zu geben. Die vorliegende Theorie der Grundrechte versucht, zur Erfüllung dieser Aufgabe beizutragen. Über ihren Gegenstand und ihren Charakter gibt das erste Kapitel Auskunft, das deshalb als Fortsetzung der Einleitung gelesen werden kann. Hier sei nur bemerkt, daß es sich bei ihr um eine juristische, und zwar um eine allgemeine juristische Theorie der Grundrechte des Grundgesetzes handelt. Es geht also weder um eine vom positiven Recht unabhängige Philosophie der Grundrechte noch um eine soziologische, historische oder politologische Theorie. Was zu erwarten ist, läßt sich in klassischer Terminologie als allgemeiner Teil der Grundrechtsdogmatik kennzeichnen. Seine Basis bilden die im dritten Kapitel vorgestellte Prinzipientheorie und die im vierten Kapitel erarbeitete Theorie der rechtlichen Grundpositionen. Die Prinzipientheorie ist eine von unhaltbaren Annahmen gereinigte Werttheorie. Es wird zu zeigen sein, daß eine adäquate Grundrechtsdogmatik ohne eine Prinzipientheorie nicht möglich ist. Damit ist die Rehabilitierung der vielgeschmähten Werttheorie der Grundrechte eines der Ziele dieser Untersuchung. Die Theorie der rechtlichen Grundpositionen führt die vielfältigen grundrechtlichen Verhältnisse auf Positionen und Relationen elementarster Art zurück und macht sie auf diese Weise exakt konstruierbar, was notwendige Voraussetzung ei-

15 Vgl. BVerfGE 33, 303 (331 ff.).
16 Vgl. BVerfGE 37, 132 (148); 45, 297 (322); 48, 292 (297 f.); 51, 150 (156).

ner klaren Grundrechtsdogmatik ist. Sie folgt dem Geist der Jellinekschen Statustheorie, die mit ihrer Hilfe präzisiert und verfeinert wird. Auf der Grundlage der Prinzipien- und der Positionentheorie werden einige Hauptprobleme der Grundrechtsdogmatik behandelt, und zwar die Tatbestands- und die Schrankentheorie, das allgemeine Freiheits- und das allgemeine Gleichheitsrecht, die Rechte auf Schutz und auf Organisation und Verfahren, die sozialen Grundrechte und die Dritt- oder Horizontalwirkung. Das abschließende Kapitel gilt der Rolle der Grundrechte und Grundrechtsnormen im Rechtssystem sowie der grundrechtlichen Argumentation und Entscheidung. Dabei wird zu zeigen sein, daß die Positivierung von Grundrechten, die alle staatlichen Gewalten binden, eine Öffnung des Rechtssystems gegenüber dem System der Moral bedeutet, die vernünftig ist und mit rationalen Mitteln bewältigt werden kann.

Es versteht sich von selbst, daß aus der Fülle der mit den Grundrechten verbundenen Fragen hier nur einige behandelt werden konnten. Falls es gelungen sein sollte, auf sie richtige Antworten zu geben, kann gehofft werden, daß diese auch für die Lösung der nicht behandelten Probleme hilfreich sind.